**Amtsgericht Ehingen (Donau)**

**32 - 664**

**G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N**

**ab dem 1. Januar 2018**

**I.**

**Referat 1:  Richterin am Amtsgericht Meyer**

1. Zivilsachen mit den Endziffern 0 - 5.
2. Straf-, Strafermittlungs- und Bewährungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Geschäfte der Jugendfürsorge.
3. Bußgeldsachen und Bußgeldermittlungssachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende.
4. Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen.
5. Zwangsvollstreckungssachen.
6. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen und alle weiteren dem Richter vorbehaltenen Aufgaben des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffener mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von A bis L.

**Referat 2: Direktor des Amtsgerichts Lampa**

1. Zivilsachen mit den Endziffern 6 - 9.
2. Straf-, Strafermittlungs- und Bewährungssachen gegen Erwachsene.
3. Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht Referat 1, Ziff. 4 zugeordnet sind.
4. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen und alle weiteren dem Richter vorbehaltenen Aufgaben des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffener mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von M bis Z..
5. Alle weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Angelegenheiten der Beratungshilfe.
6. Sonstige richterliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind.
7. Geschäfte der Dienstaufsicht und allgemeine Dienstangelegenheiten.
8. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss.

**II.**

1. Diese Geschäftsverteilung gilt für alle ab dem 1.1.2018 neu eingehenden Sachen; die zu einem früheren Zeitpunkt eingegangenen Sachen behalten ihre jeweilige Zuständigkeit.
2. Gehen nach vorausgegangenem Mahnverfahren die Mahnakten gegen mehrere Antragsgegner nacheinander ein und werden diese Verfahren unterschiedlich registriert, entscheidet über eine Verbindung der Verfahren nach § 147 ZPO der für die ersteingegangene Sache zuständige Richter.
3. Eine neu eingehende Sache, die mit einer bereits eingegangenen - auch wenn diese abgeschlossen ist - oder gleichzeitig eingehenden Sache im Zusammenhang steht (insbesondere im Fall eines vorausgegangenen Beweissicherungsverfahrens, einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestverfahrens, einer Stufenklage bzw. bei einer neu eingehenden Klage nach § 323 und § 767 ZPO), ist bis zur ersten mündlichen Verhandlung an das Referat, dem die früher eingegangene Sache zugeteilt ist, bei gleichzeitigem Eingang an das Referat 1, abzugeben.
Dies gilt sinngemäß auch für bereits früher anhängig gewesene Betreuungs- und Unterbringungssachen bezüglich einer Person.
4. Bei nacheinander eingehenden, gemäß § 3 StPO zusammenhängenden Straf- und Bußgeldsachen richtet sich die Zuständigkeit nach der ersteingehenden Sache, bei gleichzeitigem Eingang fallen sie in Referat 2.
5. Hat ein Strafverfahren eine in einem vorausgegangenen Straf-, Bußgeld-, Zivil- oder sonstigen Verfahren beim Amtsgericht Ehingen begangene Straftat zum Gegenstand, ist der jeweils mit dem Ausgangsverfahren nicht befasste Richter zuständig.
6. Ein Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird nicht bestellt.

**III.**

Die beiden Richter vertreten sich gegenseitig.

Frau Richterin am Amtsgericht Meyer vertritt außerdem Herrn Notar Hipper in allen Rechtsangelegenheiten des Betreuungsgericht, soweit diese nicht vom Rechtspfleger wahrgenommen werden können, bezüglich Betroffener mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von A bis L, bezüglich Betroffener mit den Anfangsbuchstaben M bis Z wird Herr Notar Hipper durch Direktor des Amtsgerichts Lampa vertreten.

Ehingen, den 14.12.2017

von Au Lampa Meyer

Präsident des Landgerichts Direktor des Amtsgerichts Richterin am Amtsgericht